

Berliner Camping-Club e.V.

Geschäftsstelle: Holsteinische Str. 50 • 12163 Berlin •
Telefon 782 40 95

Satzung des Berliner Camping-Club e. V.

- § 1 **Name und Sitz**
1. Der am 15. Juni 1953 in Berlin gegründete Verein führt den Namen „BERLINER CAMPING-CLUB e.V.“, im folgenden kurz „BCC“ genannt. Er hat seinen Sitz in Berlin.
 2. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg.
- § 2
- Zweck und Aufgaben des Clubs Der BCC ist ein gemeinnütziger Verein und dient dem freiwilligen und unabhängigen Zusammenschluss von Personen, die Freude am Campingsport an Campingreisen und sportlicher Freizeitbetätigung haben. Er bezweckt durch gegenseitigen Austausch von Erfahrungen dem Camping Sport - unter besonderer Berücksichtigung der Belange Berlins und des Umweltschutzes - nützlich zu sein. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
Zu Camping- und Sportverbänden des In- und Auslandes sollen freundschaftliche Beziehungen gepflegt werden.
- Die Tätigkeit und die Einnahmen des BCC dienen ausschließlich den vorgenannten Zwecken und Aufgaben.
- § 3 **Mitgliedschaft**
1. Mitglied kann jede geschäftsfähige Person unter Anerkennung dieser Satzung werden. Unmündige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Ehegatten und Kinder von Mitgliedern, letztere bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sind soweit, sie nicht selbst die Mitgliedschaft erwerben, Familienmitglieder. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand die Angehörigen dieses Mitgliedes von der Familienmitgliedschaft befreien.
 2. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand den Lebensgefährten dieses Mitgliedes hinsichtlich der Familienmitgliedschaft einem Ehegatten gleichstellen.
 3. Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder dessen Ziele erworben haben.
- §4 **Aufnahme**
- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- §5 **Ende der Mitgliedschaft**
- Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Erlöschen.
- a) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende mit 3monatiger Kündigungsfrist erfolgen und bedarf einer eingeschriebenen Mitteilung an den Vorstand unter gleichzeitiger Rückgabe des Mitgliedsausweises.
 - b) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beim Vorliegen eines wichtigen Grundes beschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verhalten des Mitgliedes, das den Vereinsinteressen zuwiderläuft. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Der Ausschluss hat ein Hausverbot für alle Einrichtungen und Veranstaltungen des BCC zur Folge. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist der schriftliche Einspruch innerhalb einer Frist von 4 Wochen zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
 - c) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist, sowie im Todesfalle.
 - d) Mit der Mitgliedschaft endet auch die Familienmitgliedschaft. Das Familienmitglied kann die Mitgliedschaft auf Antrag fortsetzen.
- §6 **Organe des BCC**
- Die Organe des BCC sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Ausschüsse
- §7 **Mitgliederversammlung**
1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird von den Mitgliedern und Familienmitgliedern gebildet. Sie ist vom Vorstand bis zum 31. März eines Jahres, mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen dem Vorstand bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich eingereicht werden.
 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder und der geschäftsfähigen Familienmitglieder, mit Frist von mindestens 3 Wochen, einzuberufen.

3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr und des Kassenberichts,
 - c) die Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) die Beschlussfassung über Änderungen des Zweckes (§2) und über die Auflösung des Vereins.
4. Wahlen und Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit, Satzungsänderungen eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheime Wahl erfolgen.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Familienmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet und den fälligen Beitrag entrichtet haben.
6. Die Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§8 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand wird aus dem 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, dem Kassenwart, dem Schriftführer, und deren Stellvertretern gebildet. Der Vorstand soll sich aus Clubmitgliedern aller Zeltplätze zusammensetzen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf 4 Jahre von der Mitgliederversammlung in Einzelwahlgängen gewählt.
3. Jedes geschäftsfähige Mitglied und Familienmitglied kann in den Vorstand gewählt werden.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Hierzu kann er einzelne Mitglieder mit speziellen Aufgaben betrauen.
5. Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfalle jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§9 **Ausschüsse**

1. Von den Mitgliedern werden folgende Ausschüsse gebildet:
 - a) Zeltplatzausschüsse,
 - b) Besondere Ausschüsse nach Bedarf.
2. Von den nach § 7 Nr. 5 Stimmberechtigten der einzelnen Plätze werden auf den Platzversammlungen zu denen vom Vorstand eingeladen wird, als Zeltplatzausschüsse je ein Vorsitzender sowie je weitere (mindestens) zwei bis (höchstens) sechs Mitglieder gewählt. Die Amtsdauer der Zeltplatzausschüsse beträgt 4 Jahre. Der Vorstand erlässt für die Zeltplatzausschüsse eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§10 **Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden auf 4 Jahre gewählt. Sie prüfen die Kassenführung und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§11 **Mitgliedsbeiträge, Zeltplatzgebühren und Umlagen**

1. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung, die Zeltplatzgebühren ohne Anhörung festgesetzt. Bei der Höhe von Beiträgen und Zeltplatzgebühren sind die Erfordernisse des Vereins zu berücksichtigen.
2. Sonderausgaben des Vereins, die zugunsten eines besonderen Mitgliederkreises oder für einen bestimmten Zweck gemacht werden, sind auf den Begünstigten Mitgliederkreis umzulegen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 28. (29.) Februar für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
4. Ein Anspruch auf Zahlung der Mitglied-Zeltplatzgebühren besteht nur, wenn der Beitrag für das laufende Jahr entrichtet ist.
5. Kein Mitglied hat Anspruch auf beitragsfreie Mitgliedschaft. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.
6. Bei Notlage eines Mitgliedes kann der Vorstand, auf schriftlichen Antrag, die Beiträge ermäßigen oder erlassen. Der Antrag ist für jedes Jahr erneut zu stellen.

§ 12 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr für den BCC ist das Kalenderjahr.

§13 **Auflösung des BCC**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung des Zeltsports und der Leibesübungen. § 14 Vorhergehende Satzungen treten hiermit außer Kraft. Vorstehende Satzung wurde am 4. 3. 1982 auf der Jahreshauptversammlung im Prälat Schöneberg, Hauptstraße 122-124, 1000 Berlin 62, beschlossen.

Klaus Wagner
1.Vorsitzender

Peter Scheuer
Schriftführer